



|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Maßnahme:</b>           | <b>Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland (EL-0105-01 a)</b>  |
| <b>Was wird gefördert?</b> | Gegenstand der Förderung ist die umweltgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch spezifische Nutzungsbeschränkungen.   |
| <b>Voraussetzungen:</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beliebige Dauergrünland (keine Kennarten o.ä. erforderlich)</li> <li>• Bagatellgrenze in Höhe von 175 € Förderung je Jahr</li> <li>• maximal 25 % der landwirtschaftlichen Fläche eines Betriebes;</li> <li>• Die Mindestgröße pro beantragter Fläche beträgt 0,1 ha.</li> <li>• Die Fläche darf nicht in einem NATURA-2000-Schutzgebiet mit Schutzgebietsauflagen liegen.</li> </ul>   |
| <b>Ausgestaltung:</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundförderung I (Stufe 1):<br/>Die Begünstigten verpflichten sich im Zeitraum vom 01.04. bis 14.06. auf Pflegemaßnahmen (Walzen, Striegeln, Nachsaat, Kalkung und Ähnliches) sowie die Ausbringung von stickstoffhaltigem Dünger zu verzichten. Innerhalb des genannten Zeitraums ist eine maximale Beweidungsdichte von 1,4 RGV/ha einzuhalten. Eine Mahd der Fläche ist ab dem 15.06. zulässig.</li> <li>• Grundförderung II (Stufe 2):<br/>Entsprechend der Grundförderung I verpflichten sich die Begünstigten im Zeitraum vom 01.04. bis 14.06. auf Pflegemaßnahmen (Walzen, Striegeln, Nachsaat, Kalkung und Ähnliches) sowie die Ausbringung von stickstoffhaltigem Dünger zu verzichten. Innerhalb des genannten Zeitraums ist eine maximale Beweidungsdichte von 1,4 RGV/ha einzuhalten. Eine Mahd der Fläche ist erst ab dem 15.07. zulässig.</li> <li>• Zusatzmodul I (Stufe 3): Aufbauend auf der Grundförderung (I oder II) verpflichten sich die Begünstigten ganzjährig auf die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger zu verzichten.</li> <li>• Zusatzmodul (Stufe 4): Aufbauend auf der Grundförderung (I oder II) verpflichten sich die Begünstigten ganzjährig auf Düngung aller Art zu verzichten.</li> <li>• Während des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren ist das Dauergrünland in jedem Verpflichtungsjahr mindestens einmal jährlich zu nutzen (inkl. Aufnahme und Abfuhr von ggf. anfallendem Schnittgut) und auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen zu verzichten auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,</li> <li>○ Beregnung,</li> <li>○ Melioration.</li> </ul> </li> <li>• Eine Verlegung der Verpflichtung auf andere Flächen des Betriebes ist innerhalb des Verpflichtungszeitraums nicht möglich.</li> </ul> |

|  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Stufen 1 und 2 sowie Stufe 3 und 4 sind jeweils alternativ!<br/>Also entweder Stufe 1 oder Stufe 2 und entweder Stufe 3 oder Stufe 4</li></ul> |
| <b>Kombinierbarkeit mit Ökoregelung:</b> | Kombinierbar mit ÖR 4 und ÖR 5 (mit Prämienanrechnungen) und ÖR 7.   |
| <b>Kombinierbarkeit mit ELER-AUKM:</b>   | Kombinierbar mit Ökoförderung (mit Prämienanrechnung)  |
| <b>Fördersatz:</b>                       | <b>Stufe 1: 200 €/ha/Jahr; Stufe 2: 291 €/ha/Jahr;<br/>Stufe 3: +49 €/ha/Jahr; Stufe 4: +91 €/ha/Jahr;</b>   |